OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650770/16/FP

Datum:
Linz, 7. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von R K, geb. x, K, T, vertreten durch Dr. A M, Rechtsanwalt, J, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. November 2016, GZ: 392604-2016, betreffend die befristete und durch Auflagen beschränkte Wiedererteilung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit Maßgabe abgewiesen, dass der Spruch des bekämpften Bescheids zu lauten hat:
„Ihr Antrag vom 8. November 2016 auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, B wird abgewiesen.
Rechtsgrundlage: § 3 Abs 1 Z 2 FSG iVm § 7 Abs 1 Z 1 FSG“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 8. November 2016 erteilte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land dem Beschwerdeführer (Bf) seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B nach Entziehung zwischen 28. April 2016 und 3. November 2016 befristet und unter Auflagen wieder.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde, die sich im Ergebnis gegen die Verhängung der Auflagen und der Befristung richtete, in der aber die ersatzlose Aufhebung des bekämpften Bescheids beantragt wurde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

I.3. In weiterer Folge übermittelte die belangte Behörde dem Gericht einen Bericht der LPD Oö. vom 5. Jänner 2017 sowie einen Anlassbericht der LPD Oö. samt Beilagen vom gleichen Tag, die verschiedene strafrechtlich relevante Vorwürfe gg. den Bf beinhalteten, insbesondere auch nach dem Delikt des § 202 StGB und anderer Delikte, die als die mangelnde Verkehrszuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsachen iSd § 7 FSG in Betracht kommen.

I.4. Mit Beschluss vom 14. Juni 2017 setzte das Verwaltungsgericht das Verfahren bis zur Erledigung des für die Verkehrszuverlässigkeit relevanten Strafverfahrens 22 Hv 37/17g des Landesgerichtes Linz aus.

I.5. Am 7. August 2017 übermittelte die belangte Behörde eine Verkehrsunfallanzeige vom 15. Juli 2017 an das Verwaltungsgericht. Aus dieser ergab sich, dass der Bf verdächtig war ein KFZ unter Suchtgifteinfluss gelenkt zu haben und eine Blutabnahme verweigert hatte.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Behördenakt, die von der belangten Behörde sukzessive übermittelten Unterlagen, insbesondere den Verkehrsunfallbericht vom 15. Juli 2017 sowie öffentliche mündliche Verhandlung am 5. September 2017 in der die belangte Behörde eine weitere Anzeige vorlegte (Anzeige der LPD Oberösterreich vom 28. August 2017).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Nach Überprüfung seiner gesundheitlichen Eignung wurde dem Bf im Jahr 2015 eine Lenkberechtigung unter Auflagen befristet bis zum 13. Oktober 2016 erteilt. Mit Bescheid zu GZ VerkR21-199-2016/LL entzog die Bezirkshauptmannschaft

Linz-Land die Lenkberechtigung des Bf für den Zeitraum zwischen 28. April 2016 bis 3. November 2016.
Am 8. November 2016 beantragte der Bf aufgrund des Fristablaufs die Wiedererteilung seiner Lenkberechtigung. [Führerscheinregister]

Vorfall vom 15. Juli 2017:
Am 15. Juli 2017 lenkte der Zeuge S seinen PKW auf der Welserstraße in 4060 Doppl auf der linken der beiden Richtung Uno-Shopping führenden Fahrspuren. Auf der rechten Fahrspur, neben dem Fahrzeug des Zeugen, fand sich ein älterer PKW der Marke BMW, der die Aufmerksamkeit des Zeugen erweckte. Der Zeuge wurde so auch auf das Fahrzeug des Bf aufmerksam. Der Bf fuhr mit seinem PKW zunächst hinter dem Zeugen. Als der BMW etwas zurück fiel, lenkte der Bf seinen PKW, den BMW schneidend, auf die rechte Fahrspur. Die Fahrzeuge des Zeugen und des Bf kamen dann an der nächsten Kreuzung jeweils als zweites Fahrzeug zum Stehen. Die Fahrzeuge auf der linken Fahrspur beschleunigten nach Umschalten der VLSA auf grün etwas schneller und wechselte der Bf dann von der rechten auf die linke Fahrspur. Kurz darauf fuhr er auf den PKW des Zeugen S auf. Der Zeuge S hatte weder gebremst noch angehalten. Am Fahrzeug des Zeugen S entstand Sachschaden in Höhe von ca. 5.000 Euro. Die Lenker stiegen aus. Der Zeuge S hatte den Eindruck, dass der Bf „komisch“ sei und etwas getrunken habe, weshalb er ihn danach fragte und anmerkte, dass man die Polizei holen solle. Der Bf ging zu seinem Auto zurück, setzte sich hinein und fuhr wie „ein Verrückter“ davon, was den Zeugen veranlasste, ihm zu Folgen und zwischenzeitig die Polizei zu verständigen. Der Bf flüchtete mit hoher Geschwindigkeit auf der Umfahrungsstraße zur Plus-City. In der Folge fuhr er in das dort befindliche spiralförmig aufgebaute Parkhaus um sich zu verstecken, wurde jedoch vom Zeugen entdeckt. Er verließ das Parkhaus wieder und fuhr zurück Richtung Welserstraße. Dabei veranlasste er andere Verkehrsteilnehmer zum Abbremsen. Kurz vor dem ehemaligen Schrottplatz R nahm der Bf eine Seitenstraße und fuhr dann in das Siedlungsgebiet Wagram um sich abermals zu verstecken. Im Zuge der Fahrt im Siedlungsgebiet, beschädigte er neuerlich ein Fahrzeug. Auf einem Feldweg verlor der Zeuge den Bf. Zwei Spaziergängerinnen, die dem Bf begegneten, mussten sich in Sicherheit bringen. Die Fahrweise des Bf war gefährlich und riskant, er fuhr „wie ein Verrückter“, auf der Umfahrungsstraße zwischen 80 und 100 km/h, eventuell mehr. [Zeuge, Verkehrsunfallbericht]
Der Zeuge schilderte der Polizei nach ihrem Eintreffen diese Umstände [Formular A.1. Beobachtung des Fahrverhaltens] und konnte diese den leeren PKW des Bf dann am Parkplatz des Waldstadions Pasching auffinden. Am Nachmittag wurde die Polizei informiert, dass sich der Bf schlafend im Fahrzeug befinde. Er konnte von der Polizei aufgegriffen werden. Auf seiner Nase fanden sich Spuren von weißem Pulver. In der Tasche des Bf wurde zudem ein Säckchen mit weißem Pulver sowie ein Strohhalm mit Pulveranhaftungen gefunden. Der Alkotest ergab einen Wert von 0,23 mg/l Atemluft. Der Meldungsleger (Zeuge W) erkannte daher, dass die augenscheinliche Beeinträchtigung des Bf nicht vom Alkohol stammen könne.

Der Bf war sehr langsam und tat sich beim Gehen schwer. Seine Antworten kamen stark verzögert. Der Bf war anfangs stark beeinträchtigt und zeigte folgende weitere Symptome:
Extrem verlangsamte Reaktion, Unruhe, gerötete Bindehäute, sehr träge Pupillenreaktion, lallende Sprache, schläfrige Orientierung, Gleichgewichtsstörungen. Es konnte vermutet werden, dass der Bf sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befand.
Der Bf erklärte sich nicht zur Absolvierung eines freiwilligen Harntests bereit, weshalb er zwecks polizeiärztlicher Untersuchung zur Landespolizeidirektion Linz verbracht wurde. Dort wurde er um 14:30 Uhr einer polizeiamtsärztlichen Untersuchung unterzogen. Die Ärztin diagnostizierte Fahruntüchtigkeit aufgrund einer Beeinträchtigung durch Suchtgift. Um 14:55 Uhr verweigerte der Bf die Blutabnahme wegen der Beeinträchtigung, die auf Suchtgifteinnahme schließen ließ. Der Bf war im Untersuchungszeitpunkt durch Suchtgift beeinträchtigt und nicht fahrfähig. [Zeugen S, W, Anzeige, Amtsärztliches Gutachten].

Vorfall vom 27. August 2017:
Am 27. August 2017 fiel der Polizeistreife „L“ ein trotz Dämmerung und schlechter Sichtverhältnisse unbeleuchtet fahrendes Fahrzeug auf. Es wurde zudem ein zu geringer Abstand zum rechten Fahrbahnrand beobachtet. Lenker des PKW war der Bf. Aufgrund leichten Alkoholgeruchs und des auffälligen Fahrverhaltens wurde ein Alkovortest durchgeführt, der 0,12 mg/l Alkohol in der Atemluft ergab. Aufgrund des auffälligen Verhaltens des Bf und bestimmte Symptome (Unruhe, widersprüchliche Aussagen, provokantes, verlangsamtes Verhalten, gerötete Bindehäute, verzögerte Reaktion, leichte Ablenkbarkeit, schleppender Gang) schlossen die einschreitenden Beamten auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift und verbrachten diese den Bf auf die PI Bürgerstraße. Der Alkotest mit dem Alkomaten ergab einen Wert von 0,08 mg/l. Die Vorführung zur amtsärztlichen Untersuchung im Hinblick auf Suchtgift wurde vom Bf verweigert. Auch der freiwillige Drogentest wurde von ihm verweigert. Aufgrund der deutlichen Symptome einer Beeinträchtigung und des geringen Alkoholgehaltes in der Atemluft konnte vermutet werden, dass der Bf sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befand. [Anzeige v. 28. August 2017]

II.3 Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Die Zeugen S und W waren glaubwürdig und schilderten die von ihnen erlebten Umstände frei und ohne Umschweife. Das Gericht hat keinerlei Zweifel an den Angaben der Zeugen. Sie wurden über die Wahrheitspflicht und die Folgen einer falschen Aussage belehrt und bestand kein Grund für sie, vor Gericht wahrheitswidrige Angaben zu machen. Aus den Angaben des Zeugen S ergibt sich, dass er den Eindruck einer Beeinträchtigung beim Bf hatte, die er als Alkoholisierung deutete. Wie sich später erwies, war der Alkoholgehalt in der Atemluft des Bf jedoch sehr gering, woraus zu schließen ist, dass der Bf durch

andere Substanzen beeinträchtigt war. Alleine der Umstand, dass der Bf nach der Aussage des Zeugen, die Polizei beizuziehen, in waghalsiger Weise, riskant und andere Personen gefährdend mit seinem Fahrzeug flüchtete, lässt den Verdacht einer Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgift aufkeimen. Letztendlich wurde der Bf mit auf Suchtgift hindeutenden Anhaftungen an der Nase und auf Suchtgift hindeutenden Substanzen bzw. Utensilien in der Tasche aufgegriffen, sodass der diesbezügliche Verdacht erhärtet wurde. Zudem wies der Bf Symptome auf, die bei Suchtgifteinnahme typisch sind. Die amtsärztliche Untersuchung ergab letztlich, dass der Bf durch Suchtgift beeinträchtigt war. Das Gutachten und dessen Ergebnis ist nachvollziehbar, zumal die befundeten Verhaltensweisen und Symptome für Suchtgifteinnahme typisch sind und kausal in Zusammenhang gebracht werden können, weiters die offensichtliche Beeinträchtigung nicht von einem Alkoholkonsum stammen kann, da der diesbezügliche Wert zu niedrig war. Der Bf hat keinerlei bestreitendes Vorbringen erstattet und keine Beweisanträge gestellt.

Der Vorfall im August 2017 zeichnet ein ähnliches Bild. Der Bf wurde in einem beeinträchtigten Zustand aufgegriffen, der angesichts des nur geringfügigen Alkoholgehalts in der Atemluft und der für Suchtgifteinnahme typischen Symptome den dringenden Verdacht einer Einnahme und Beeinträchtigung durch Suchtgift erweckte. Die Polizisten hatten guten Grund von einer Beeinträchtigung durch Suchtgift auszugehen. Auch diesbezüglich hat der Bf kein seiner Verteidigung dienliches Vorbringen erstattet und keine Beweisanträge gestellt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...]

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung, wer sich bei der in § 5 StVO bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht, gem. lit c wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

Gem § 5 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gem. § 5 Abs. 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gem § 5 Abs. 10 StVO ist an Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Der Bf hat nach Ablauf seiner befristeten Lenkberechtigung (die aufgrund eines Gerichtsdeliktes während aufrechten Bestehens, über die Befristung hinaus, entzogen war) die Wiedererteilung der Lenkberechtigung beantragt.

„Das aufgrund eines rechtzeitigen Antrages auf Verlängerung der befristeten Lenkberechtigung (vgl. § 8 Abs. 5 FSG) eingeleitete Verfahren ist ein selbständiges (neues) Verwaltungsverfahren (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 11. April 2000, Zl. 2000/11/0081). In diesem Verfahren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, die auch für die Erteilung einer Lenkberechtigung maßgeblich sind (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Juni 2001, Zl. 2000/11/0254).“ (VwGH 16. November 2004, 2004/11/0203)

„Nach § 3 Abs. 1 Z 2 FSG 1997 setzt die Erteilung einer Lenkberechtigung die Verkehrszuverlässigkeit des Antragsteller im Entscheidungszeitpunkt (Hinweis E 28. Juni 2001, 2001/11/0094; E 26. Februar 2002, 2001/11/0379) - und nicht im Zeitpunkt der Antragstellung - voraus.“ (VwGH 14. September 2004, 2004/11/0134)

Wurde eine Lenkberechtigung unter Auflagen und mit einer Befristung erteilt und werden in der dagegen erhobenen Beschwerde nur die Auflagen und die Befristung bekämpft, ist das Verwaltungsgericht trotzdem befugt, auch zu prüfen, ob überhaupt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung vorliegen, weil die Frage der Befristung der Lenkberechtigung von der Frage der Erteilung der Lenkberechtigung nicht getrennt werden kann. Das Verwaltungsgericht kann die Entscheidung der Behörde dahin abändern, dass die Lenkberechtigung nicht erteilt wird. (VwGH 27. April 2015, Ra 2015/11/0022; vgl. VwGH 1. Februar 2017, Ro 2015/04/0015; 9. September 2015, Ro 2015/03/0032; uva.).

III.3. Verkehrsunzuverlässigkeit

III.3.1. Vorfall vom 15. Juli 2017

Wie unter Punkt II.2. festgestellt, wurde der Polizei am 15. Juli 2017 ein Vorfall gemeldet, der schon für sich Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtmittel bot. Aufgrund der Angaben des Zeugen S, der zunächst annahm, der Bf sei betrunken, ergaben sich derartige Hinweise. Auch die kaum nachvollziehbare, verkehrsgefährdende und aggressive Fluchtreaktion bot Hinweise auf eine Beeinträchtigung. Letztendlich ergaben sich beim späteren Aufgreifen des Bf deutliche Hinweise darauf, dass der Bf schon zuvor ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, wurden bei ihm doch Utensilien und Stoffe gefunden, die zumindest den dringenden Verdacht der Einnahme von Suchtgift aufkommen lassen. Der Bf hatte sogar Anhaftungen an der Nase und zeigte deutliche Symptome einer Beeinträchtigung durch Suchtgift.

„Hinsichtlich § 5 StVO 1960 ist es maßgeblich, ob der Meldungsleger im Zuge der Amtshandlung aufgrund der von ihm wahrgenommenen Umstände mit gutem Grund die

Vermutung haben konnte, dass der Beschuldigte (Bf) sich zum Zeitpunkt des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat.“ (VwGH 25. Oktober 2013, 2013/02/0003)

Aufgrund des zuvor vom Zeugen geschilderten Verhaltens des Bf, der zweimaligen Verursachung eines Unfalles, den typischen, vom Meldungsleger festgestellten Symptomen und nicht zuletzt des Vorhandenseins einer Substanz, von der angenommen werden konnte, dass es sich um Suchtgift handelte, durfte der Meldungsleger mit gutem Grund vermuten, dass der Bf schon zum Zeitpunkt des Lenkens des KFZ durch Suchtgift beeinträchtigt war.

Der Bf durfte demnach gem § 5 Abs. 5 iVm Abs 9 StVO dem Amtsarzt vorgeführt werden. Die Amtsärztin hat eine Beeinträchtigung festgestellt, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen ließ bzw. diese sogar bestätigte und war der Bf gem. § 5 Abs. 10 StVO verpflichtet, sich Blutabnehmen zu lassen.

Der Bf hat diese Blutabnahme trotz Vorliegen dieser Voraussetzungen des § 5 StVO verweigert, weshalb er den objektiven Tatbestand des § 99 Abs. 1 lit c StVO erfüllt hat.

Es sind auch keine Umstände hervorgekommen (kein Vorbringen), warum es dem Bf nicht möglich gewesen sein soll, die Blutabnahme zuzulassen, weshalb die Verschuldensvermutung des § 5 Abs. 1 S 2 VStG greift.
Der Bf hat insofern den Verstoß auch subjektiv zu vertreten.

Der Bf hat also ein Kraftfahrzeug gelenkt und in der Folge die Blutabnahme verweigert. Er hat damit einen Verstoß gegen § 99 Abs. 1 StVO gesetzt. Dieser Verstoß bildet eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache.

III.3.2. Vorfall vom 27. August 2017

Der Bf wurde am genannten Tag beim Lenken eines Kraftfahrzeugs angehalten.
Neuerlich bot sich den einschreitenden Beamten das Bild einer deutlichen Beeinträchtigung und zeigten sich die unter Punkt II.2. festgestellten Symptome, die angesichts des minimalen Alkoholgehalts in der Atemluft mit gutem Grund vermuten ließen, dass der Bf durch Suchtmittel beeinträchtigt war.
Der Bf durfte deshalb gem. § 5 Abs. 5 iVm Abs 9 StVO dem Amtsarzt vorgeführt werden.
Der Bf verweigerte diese Vorführung und erfüllte damit den Tatbestand des § 99 Abs. 1 lit b StVO in objektiver Hinsicht.

Es sind auch hier keine Umstände hervorgekommen (kein Vorbringen), warum es dem Bf nicht möglich gewesen sein soll, sich vorführen zu lassen. Der Umstand,

dass der Bf, wie von ihm vor der Polizei angegeben keine Nadeln „mag“ und dass ohnehin schon ein Verfahren wegen Verweigerung anhängig gewesen sei, mag den Bf nicht zu entschuldigen, weshalb auch hier die Verschuldensvermutung des § 5 Abs. 1 S 2 VStG greift.
Der Bf hat auch diesen Verstoß subjektiv zu vertreten.

Er hat damit neuerlich eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG gesetzt.

III.3.3. Wertung

Alkohol- und Drogendelikte zu gehören zu den schwersten Verstößen gegen Verkehrsvorschriften (VwGH 23. April 2002, 2000/11/0184 uva.)
Die Verweigerung der Blutabnahme oder der ärztlichen Untersuchung ist nach dem Willen des Gesetzgebers in gleichem Maße zu werten, wie die erwiesene Beeinträchtigung (vgl. VwGH 14. März 2000, 99/11/0075 uva.).
Das Verhalten des Bf zeigt eine besondere Leichtfertigkeit was den Konsum von Suchtgiften und sein Verhalten im Straßenverkehr betrifft.
Der Bf hat in nicht einmal eineinhalbmonatigem Abstand zweimal vergleichbare Verweigerungsdelikte gesetzt, die schwer wiegen. Schon angesichts der Verweigerung im Juli muss davon ausgegangen werden, dass er die Verkehrssicherheit durch einen durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gefährden wird. Der Bf bestätigte diese Annahme durch die Wiederholung kurz danach.
Für die Verwirklichung der bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG sieht das Gesetz in § 26 Abs. 2 Z 1 FSG eine Mindestentzugsdauer von 6 Monaten vor.
Im Entziehungsverfahren bilden die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung Ausnahmen von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, dort, wo die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 17. Dezember 1998, 98/11/0227; 23. März 2004, 2004/11/0008). Es kann insofern geschlossen werden, dass der Gesetzgeber in Fällen der (einmaligen) Verweigerung eine Verkehrsunzuverlässigkeit von zumindest 6 Monaten annimmt, also auch im Erteilungsverfahren feststeht, dass der Bf im Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht verkehrszuverlässig ist.

III.4. Da die Verkehrszuverlässigkeit wesentliche Erteilungsvoraussetzung ist (§ 3 Abs. 1 Z 2 FSG) kann dem Antrag des Bf auf Erteilung einer Lenkberechtigung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht Folge gegeben werden.

Auf die Berücksichtigung der die Aussetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens begründenden Umstände kann vorliegend verzichtet werden, weil schon aufgrund der während des Verfahrens hervorgekommenen weiteren Taten des Bf das Fehlen der Verkehrszuverlässigkeit feststeht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zu den relevanten Rechtsbereichen existierende Judikatur wurde im Erkenntnis ausführlich dargestellt und weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl